

## **Richtlinie für die Erteilung einer Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens**

(Stand Mai 2002)



Der in diesem Dokument verwendete Begriff "Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens" wird durch "Zertifikat" ersetzt.

## **INHALT**

- 0 Allgemeines**
- 1 Antragstellung**
- 2 Verwendung des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens**
- 3 Grundlagen für die Erteilung des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens**
  - 3.1 Einzureichende Unterlagen
- 4 Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens**
  - 4.1 Dauer der Genehmigung
  - 4.2 Erweiterung der Genehmigung
  - 4.3 Änderung der Genehmigung
  - 4.4 Verlängerung der Genehmigung
  - 4.5 Aussetzen der Genehmigung
  - 4.6 Erlöschen der Genehmigung
- 5 Prüfungen**
  - 5.1 Prüflaboratorien
  - 5.2 Prüfbericht
  - 5.3 Prüfungsarten
    - 5.3.1 Erstprüfung
    - 5.3.2 Kontrollprüfung
    - 5.3.3 Sonderprüfung
    - 5.3.4 Zeichnungsprüfung
    - 5.3.5 Ergänzungsprüfung
- 6 Werkseigene Produktionskontrolle**
- 7 Qualitätssicherung**
- 8 Kosten**
- 9 Haftung**
- 10 Beschwerden**
- 11 Gerichtsstand**

## **0 Allgemeines**

Diese Richtlinie enthält die allgemeinen Grundlagen für die Erteilung einer Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens – im folgenden "Zeichen" genannt. Die Richtlinie wird ergänzt durch Zertifizierungsprogramme, die produkt- oder produktbereichsspezifische Festlegungen zu den Abschnitten 4.1 und 5 – 7 enthalten.

## **1 Antragstellung**

Personen und Unternehmen oder deren Bevollmächtigten können für Produkte, deren Anforderungen in DIN-Normen festgelegt sind, gemäß Vertrag zwischen dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V. und DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH – im folgenden DIN CERTCO genannt -, bei DIN CERTCO unter Verwendung des Formblatts, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Führen des Zeichens – nachfolgend "Genehmigung" genannt – stellen.

Die Genehmigung wird Personen und Unternehmen erteilt, die die Produkte in eigenen Fertigungsstätten herstellen und/oder in eigenem Namen in Verkehr bringen.

Wird ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein Produkt gestellt, für das der Hersteller bereits eine Genehmigung besitzt, kann über ihn eine auf den Namen des Anbieters ausgestellt Genehmigung (Nebengenehmigung) erteilt werden. Die Betriebsstätten, in denen das Produkt gefertigt wird, sind zu benennen. Die Genehmigung ist in allen Punkten abhängig von der dem Hersteller erteilten Genehmigung.

Beantragt ein Anbieter eine Genehmigung, so hat er vom Hersteller eine Erklärung beizufügen, aus der das Einverständnis mit der Beantragung der Genehmigung hervorgeht. Die Erklärung muss weiterhin die Verpflichtung enthalten, DIN CERTCO oder von ihr beauftragten Personen Zugang zur Fertigungsstätte und zum Lager zu gewähren.

Bei Genehmigungen, die sich auf bestimmte Lose beziehen oder in Fällen, in denen der Genehmigungsinhaber nicht der Hersteller ist, aber über geeignete Maßnahmen der Eingangskontrolle verfügt, kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden. Gegebenenfalls ist über die Berücksichtigung statistischer Methoden für die Anzahl und den Umfang von Prüfungen und Kontrollen der zertifizierten Produkte zu entscheiden.

## **2 Verwendung des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens**

Mit der Erteilung der Genehmigung vergibt DIN CERTCO eine Registernummer. Mit dem Zeichen oder dem Hinweis auf die Genehmigung ist die entsprechende Registernummer anzugeben, unter der die Genehmigung von DIN CERTCO erteilt wurde. In Ausnahmefällen kann mit ausdrücklicher Genehmigung von DIN CERTCO die Registernummer an anderer Stelle als in unmittelbarer Verbindung mit dem Zeichen angebracht werden, wenn hierfür produktionstechnische Bedingungen ausschlaggebend sind.

Das Zeichen darf nur in der ursprünglichen Form geführt werden. Es ist gestattet, den Zusatz "GEPRÜFT" wegzulassen, wenn die Größe des anzubringenden Zeichens oder produktionstechnische Bedingungen den Zusatz nur unter besonderen Schwierigkeiten gestatten würden. Auch ist es zulässig, die im Zeichen vorhandenen Ecken zu runden, so weit die Gestalt des Zeichens nicht beeinflusst wird. DIN CERTCO ist dieses unter Hinzufügen eines Musters der Zeichenform in beabsichtigter Originalgröße mitzuteilen.

Das Weglassen des Zusatzes "GEPRÜFT" oder eine Verlängerung der Gestalt des Zeichens bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung von DIN CERTCO.

Das Führen des Zeichens auf Drucksachen (z. B. Briefbögen) ist untersagt. Es darf nur auf Verpackungen und Lieferscheinen Verwendung finden, sofern diese ausschließlich für die zertifizierten Produkte bestimmt sind. Es darf ebenfalls in Werbeschriften benutzt werden, jedoch nur in direktem Zusammenhang mit dem Hinweis auf die Genehmigung für das entsprechende Produkt.

Eine reprofähige Vorlage des Urbildes des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens ist bei DIN CERTCO erhältlich.

Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Zeichen in der Öffentlichkeit Schaden zufügen kann.

### **3 Grundlagen für die Erteilung einer Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens**

- Zeichensatzung für das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen
- Richtlinie für die Erteilung einer Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens
- Grundsätze für die Zertifizierungsarbeit
- Gebührenordnung
- Produkt-/Produktbereichsspezifisches Zertifizierungsprogramm

Der Antragsteller hat die o. g. Unterlagen mit Antragstellung anzuerkennen.

Die Genehmigung ist daran gebunden, dass die mit dem Zeichen versehenen Produkte ein Herkunftszeichen tragen. Hierfür genügt die Kennzeichnung mit einem beim Deutschen Patentamt in München, beim Europäischen Patentamt in Den Haag bzw. München oder beim Internationalen Patentamt in Bern eingetragenen Zeichen, dem in Deutschland zeichenrechtlicher Schutz gewährt wird. Es genügt auch die Kennzeichnung mit dem Firmennamen des Herstellers oder desjenigen, der das Produkt in eigenem Namen in Verkehr bringt.

#### **3.1 Einzureichende Unterlagen**

- Antrag
- Prüfbericht und weitere für die Bewertung erforderliche technische Unterlagen
- ggf. Vollmacht
- ggf. Einverständniserklärung des Herstellers
- ggf. weitere Unterlagen gemäß produkt-/produktbereichsspezifischem Zertifizierungsprogramm

Der Prüfbericht darf nicht älter als 3 Monate sein.

### **4 Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens**

#### **4.1 Dauer der Genehmigung**

Die Genehmigung wird für die Dauer von maximal 5 Jahren erteilt. Die Gültigkeitsdauer wird in der ausgestellten Genehmigung durch Tag/Monat/Jahr angegeben, wobei in der Regel bei der Angabe des Tages der letzte Tag des Monats angegeben ist.

Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach dem Datum des zugrundeliegenden Prüfberichtes. Liegen mehrere Teilprüfberichte zu Grunde, so ist das Datum des Berichtes maßgebend, der als "Hauptbericht" anzusehen ist.

#### **4.2 Erweiterung der Genehmigung**

Der Genehmigungsinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung der bestehenden Genehmigung bei DIN CERTCO beantragen. Diese Ausführungsarten werden, sofern ein entsprechender Prüfbericht vorliegt und die Prüfergebnisse positiv bewertet wurden, in die Genehmigung für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als deren Bestandteil.

#### **4.3 Änderung der Genehmigung**

Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO Änderungen des Produktes umgehend mitzuteilen, wenn diese Änderungen Einfluss auf die bei der Erstprüfung festgestellten Werte nehmen können. DIN CERTCO kann ihrerseits entscheiden, ob diese Änderungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich machen und die Genehmigung geändert werden muss.

#### **4.4 Verlängerung der Genehmigung**

Soll die Genehmigung über den angegebenen Termin hinaus erhalten bleiben, so ist vor Ablauf der Gültigkeit eine Verlängerung bei DIN CERTCO zu beantragen. Mit dem Antrag ist erneut ein Prüfbericht einzureichen.

Eine Verlängerung der Genehmigung ist nur dann möglich, wenn keine unzulässigen Abweichungen von den Ergebnissen der Erstprüfung festgestellt wurden. Bei einer Verlängerung wird die Registernummer beibehalten.

#### **4.5 Aussetzen der Genehmigung**

DIN CERTCO ist berechtigt, die Genehmigung in begründeten Fällen für einen befristeten Zeitraum auszusetzen. Der Genehmigungsinhaber wird hierüber schriftlich informiert. Der Genehmigungsinhaber ist in diesem Zeitraum nicht berechtigt das Zeichen und die zugehörige Registernummer zu verwenden.

#### **4.6 Erlöschen der Genehmigung**

Wenn nicht vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der Genehmigung eine Verlängerung bei DIN CERTCO beantragt wurde, erlischt die Genehmigung mit der zugehörigen Registernummer.

Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn gegen diese Richtlinie, die Zeichensatzung oder die im für das jeweilige Produkt relevanten Zertifizierungsprogramm festgelegten Bedingungen verstoßen wird.

Das Erlöschen der Genehmigung wird schriftlich mitgeteilt.

## **5 Prüfungen**

### **5.1 Prüflaboratorien**

Für die Erteilung einer Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens müssen die Prüfungen in einem von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorium durchgeführt werden. Die Anerkennung der Laboratorien erfolgt auf der Basis der "Richtlinie für die Begutachtung, Anerkennung und Überwachung von Prüflaboratorien".

### **5.2 Prüfbericht**

Über eine durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Prüflaboratoriums und Prüfort, sofern dieser nicht mit der Anschrift des Prüflaboratoriums übereinstimmt;
- eindeutige Kennzeichnung des Berichtes (z. B. laufende Nummer) und jeder Seite sowie Angabe der Gesamtseitenzahl des Berichtes; bei Anträgen auf Erweiterung/Änderung/Verlängerung Verweis auf die Nummer des Berichtes über die Erstprüfung;
- Name und Anschrift des Auftraggebers;
- Beschreibung und Bezeichnung des Prüfgegenstandes;
- Angabe aller angewandten Prüfverfahren oder –anweisungen, zugrundeliegende Norm(en) und relevanten Zertifizierungsprogramme;
- ggf. Beschreibung der Probenahme;
- Mess- und/oder Untersuchungsergebnisse ggf. ergänzt durch Tabellen, Grafiken, Skizzen, Fotos;
- Unterschrift und Titel bzw. Angabe der Person(en), die in vollem Umfang für den technischen Inhalt des Berichtes verantwortlich ist/sind;
- Datum der Prüfung (ggf. Einzelangaben, falls einzelne Prüfschritte zu verschiedenen Zeitpunkten ausgeführt wurden);
- Datum der Ausstellung des Prüfberichtes;
- Hinweis, dass ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums der Bericht nicht auszugswise vervielfältigt werden darf.

### **5.3 Prüfungsarten**

#### **5.3.1 Erstprüfung**

Die Erstprüfung dient der Feststellung, ob das Produkt allen Anforderungen entspricht, die in der zugrundeliegenden Norm festgelegt sind.

Die Prüfung des Produktes wird als Bauartprüfung (Typprüfung) durch ein Prüflaboratorium durchgeführt.

#### **5.3.2 Kontrollprüfung**

Während des Produktionszeitraumes werden in definierten Abständen und in einem definierten Umfang Kontrollprüfungen (Regelprüfungen) durchgeführt.

Kontrollprüfungen dienen der Feststellung, ob die Werte der Produkte aus der laufenden Fertigung mit den Werten des Produktes, das der Erstprüfung zu Grunde lag, identisch sind.

Im Rahmen einer Kontrollprüfung wird auch die werkseigene Produktionskontrolle überprüft und/oder, ob eine eventuell geforderte Qualitätssicherung weiterhin gegeben ist. DIN CERTCO kann diese Überprüfung selbst oder durch von ihr Beauftragte durchführen lassen.

Werden bei einer Kontrollprüfung Mängel an einem zertifizierten Produkt festgestellt, so wird der Genehmigungsinhaber von DIN CERTCO schriftlich, unter Angabe einer angemessenen Frist, aufgefordert, die Mängel zu beseitigen und dies durch Vorlage eines Berichtes über eine Sonderprüfung nachzuweisen.

Gibt die Sonderprüfung wiederum Grund zur Beanstandung, wird die Genehmigung durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Genehmigungsinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt die Genehmigung (siehe Abschnitt 4.6).

### **5.3.3 Sonderprüfungen**

Eine Sonderprüfung findet statt

- nach Nichtbestehen einer Kontrollprüfung
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Anordnung von DIN CERTCO
- auf Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt.

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

### **5.3.4 Zeichnungsprüfung**

Eine Zeichnungsprüfung wird durchgeführt, wenn

- die Art des Produktes eine unmittelbare Prüfung nicht zulässt,
- sich das der Zeichnungsprüfung zugrundeliegende Produkt von einer unmittelbar geprüften Ausführung in Einrichtung und Anordnung der funktionsbedingten Teile im Grundsätzlichen nicht unterscheidet.

### **5.3.5 Ergänzungsprüfung**

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen/Erweiterungen/Änderungen am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit der zugrundeliegenden Norm haben können.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO gemeinsam mit dem Betroffenen festgelegt.

## **6 Werkseigene Produktionskontrolle**

Der Hersteller ist verpflichtet, durch eine Überwachung des Produktionsablaufes kontinuierlich die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Hierfür muss er über geeignetes Personal, entsprechende Geräte und Einrichtungen verfügen.

Die Ergebnisse der Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Produkte
- Datum der Herstellung (so weit technisch möglich)

- Datum der Kontrolle
- Ergebnis der Kontrolle und so weit erforderlich, Vergleich mit den festgelegten Anforderungen
- Unterschrift des für die Kontrolle Verantwortlichen
- Datum der Aufzeichnung

Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

Bei negativem Ergebnis der Kontrolle hat der Hersteller unverzüglich alle Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Gegebenenfalls ist die Kontrolle zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist.

## **7 Qualitätssicherung**

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die hergestellten Produkte vorgegebenen Anforderungen genügen. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle nach Abschnitt 6 oder durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 sichergestellt werden. So weit der Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9002 unterhält, gelten die Erfordernisse für eine ausreichende Qualitätssicherung der Produktion als erbracht.

DIN CERTCO prüft vor Ausstellen der Genehmigung, ggf. in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstprüfung, ob die werkseigene Produktionskontrolle/das Qualitätsmanagementsystem für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung geeignet ist.

## **8 Kosten**

Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO.

Die Genehmigung wird erst dann rechtskräftig, wenn die Gebühren entrichtet worden sind.

Werden bei einer von DIN CERTCO in Auftrag gegebenen Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Hersteller die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei einer Sonderprüfung auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der 3. Stelle.

Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Mahngebühren in Höhe von EUR 15,00 fällig.

## **9 Haftung**

DIN CERTCO haftet nur für vorsätzliches Handeln.

Eine auf die Erteilung der Berechtigung zur Zeichenführung gestützte Haftung von DIN CERTCO für Mängel an gekennzeichneten Produkten besteht nicht. Der Genehmigungsinhaber stellt DIN CERTCO von allen Ansprüchen frei, die aus der Erteilung der Genehmigung und der Führung des Zeichens bzw. aus der Nichterteilung gegen DIN CERTCO erhoben werden.

Der Genehmigungsinhaber verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen DIN CERTCO, die sich auf die Erteilung, die Nichterteilung oder dem Entzug einer Genehmigung stützen.

## **10 Beschwerden**

Sind Genehmigungsinhaber oder Dritte mit Entscheidungen nicht einverstanden, so kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung bei der Geschäftsführung von DIN CERTCO mit eingeschriebenem Brief Beschwerde eingelegt werden.

Wird innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Einigung erzielt, so kann auf Antrag des Beschwerdeführers innerhalb von 60 Tagen ein Schiedsausschuss eingerichtet werden.

Dem Schiedsausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus:

- zwei Mitgliedern, die vom Beschwerdeführer zu benennen sind.
- zwei Mitgliedern, die von der Geschäftsführung von DIN CERTCO zu benennen sind.
- dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des zuständigen Zertifizierungsausschusses

Den Vorsitz führt das jeweilige Mitglied des Zertifizierungsausschusses bzw. des Lenkungsgremiums.

Der Schiedsausschuss entscheidet binnen 90 Tagen mit einer einfachen Mehrheit. Kommt keine Entscheidung zustande, so steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

## **11 Gerichtsstand**

Die Geltendmachung der Rechte aus einer Verletzung der Zeichensatzung einschließlich aller ergänzenden Bestimmungen steht DIN CERTCO zu.  
Gerichtsstand ist Berlin.